

# BAGüS-Intern

## Nr. 9/2021

Neue Coronavirus-Testverordnung in Kraft getreten –  
Personalzusatzkosten in der Eingliederungshilfe jetzt  
abrechnungsfähig

Besuchen Sie doch einmal die Website der  
BAGüS unter [www.bagues.de](http://www.bagues.de)

Zugangsdaten für den internen Bereich vergessen?  
Kein Problem! Einfach E-Mail an [bag@iwl.org](mailto:bag@iwl.org)



Zur Umsetzung des Beschlusses der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19.01.2021 (vgl. BAGüS-Intern 7/2021) ist die Coronavirus-Testverordnung (TestV) angepasst worden. Der Referentenentwurf mit Begründung (**Anlage 1**) und die Fassung der Verkündung im Bundesanzeiger (**Anlage 2**) sind beigefügt. Eine vorherige Beteiligung der BAGüS war nicht erfolgt.

Die Verordnung tritt am 25.01.2021 in und (zunächst) am 31.03.2021 außer Kraft (wegen § 20i Abs. 3 S. 13 SGB V).

Für die BAGüS ist von besonderer Bedeutung, dass Leistungserbringer der Eingliederungshilfe ihre Personalzusatzkosten durch Testungen asymptomatischer Personen im Rahmen von Testkonzepten ab sofort pauschal in Höhe von 9 Euro je Test mit den Kassenärztlichen Vereinigungen abrechnen können.

Im Einzelnen ergeben sich folgende wesentlichen Aspekte:

- Alle Angebote der Eingliederungshilfe werden sowohl in § 4 Abs. 1 Nr. 4 als auch Abs. 2 Nr. 4 TestV ausdrücklich aufgeführt. Das ist für die Bezugnahme in den weiteren Bestimmungen der TestV von Belang.
- Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 TestV werden durch Bezugnahme auf § 36 Abs. 1 Nr. 3 IfSG auch Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und solche der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII in den Testanspruch asymptomatischer Personen im Rahmen von Testkonzepten einbezogen. Allerdings besteht für diese - anders als in der Eingliederungshilfe - nur ein Anspruch auf Sachkostenvergütung nach § 11 TestV und kein Anspruch auf Vergütung von Personalzusatzkosten nach § 12 TestV.
- Die Höchstzahl der möglichen PoC-Antigen-Tests pro Monat bleibt mit 30 bei stationären Einrichtungen und 20 bei ambulanten Diensten unverändert (§ 6 Abs. 3 S. 3, 2. Halbsatz TestV).
- Die Sach- und Personalzusatzkosten für PoC-Antigen-Tests werden vom Leistungserbringer mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet, in deren Bezirk der Leistungserbringer seinen Sitz hat (§ 7 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 TestV). Die Abrechnung von Sachkosten (§ 11 TestV) und Personalzusatzkosten (§ 12 TestV) erfolgt getrennt (§ 7 Abs. 3 S. 3 TestV).
- Sachkosten werden (wie bisher) in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten, aber höchstens 9 Euro je Test vergütet (§ 11 TestV).

- Personalzusatzkosten von EGH-Leistungserbringern werden pauschal mit 9 Euro je Test vergütet. Wird die Person, die die Testung durchführt, unentgeltlich tätig, darf eine Vergütung nicht abgerechnet werden (§ 12 Abs. 2 S. 2 und 3 TestV).

### Bewertung

Nach Bewertung der Geschäftsstelle wurde das Hemmnis der unklaren Rechtslage bei der Finanzierung von Personalzusatzkosten in Angeboten der Eingliederungshilfe durch die neue TestV ausgeräumt. Der Umsetzung einer einheitlichen nationalen Teststrategie im Bereich der Eingliederungshilfe steht rechtlich nichts mehr im Wege; alle Akteure sind nun zu einer zügigen Umsetzung aufgefordert. Dies gilt auch für die Gewinnung von geschultem Testpersonal.

Weiterhin ungeregt bleibt der Umgang mit Personalzusatzkosten, die bis zum 25.01.2021 entstanden sind, denn die TestV enthält dazu keinerlei Rückwirkungs- oder Überleitungsklauseln. Ungeregt bleibt auch die Übernahme von Personalzusatzkosten für Tests in Angeboten der Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII, wenngleich Fallzahlen und Finanzvolumen gegenüber der Eingliederungshilfe deutlich überschaubarer sind.

Carsten Mertins

Tel.: 0251 591 6542

E-Mail: [carsten.mertins@lwl.org](mailto:carsten.mertins@lwl.org)